

Beilage XVI.

Bericht

des Landes-Ausschusses über die Abwicklung der Geschäfte des tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfondes pro 1896, beziehungsweise über die Repartition und Zuweisung von Barbeständen desselben an die betheiligten Länder.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift vom 6. März v. J. Z. 4258 übermittelte der Tiroler Landes-Ausschuss den Rechnungsabschluss des tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfondes pro 1895 sammt Beilagen, dann den Ausweis über die Schuld des Landes Vorarlberg und die erfolgte Abstattung derselben, endlich den Ausweis über die Schuld des Landes Tirol an genannten Fond und die von diesem Lande hierauf geleisteten Einzahlungen. Diese Acten gelangen gemäß Beschluss des Landes-Ausschusses vom 31. März v. J. zum Zwecke der Prüfung und gesetzlichen Erledigung zur separaten Vorlage an den Landtag.

In der citierten Zuschrift des Tiroler Landes-Ausschusses wurde ferner die Mittheilung gemacht, dass der Tiroler Landtag bei Feststellung des Voranschlages des Grundentlastungsfondes pro 1896 den Landes-Ausschuss ermächtigt habe, die nothwendigen Verhandlungen mit dem Lande Vorarlberg einzuleiten und Vereinbarungen mit demselben betreffs der Theilung des dem gemeinschaftlichen Grundentlastungsfonde gehörigen Vermögens baldmöglichst und jedenfalls so rechtzeitig abzuschließen, dass dieser Fond mit Beginn des Jahres 1897 aufgelöst werde.

In theilweiser Ausführung dieses Landtagsbeschlusses habe dann auch der Tiroler Landes-Ausschuss beschlossen, die Schuld des Landes Tirol an den gemeinsamen Grundentlastungsfond mit Ablauf des I. Semesters 1896 zu tilgen und den sich hieraus unter Zuzug der Zinsen ergebenden Betrag an die betheiligten Länder nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Kapitalseinweisung zu vertheilen.

Laut des eingangs erwähnten Ausweises beziffert sich die Schuld des		
Landes Tirol an den Fond auf		fl. 133.093·85 ¹ / ₂
und verblieb mit Ende 1895 ein Rückstand an Rente von dieser		
Schuld im Betrage von		fl. 6.215·59
	daher zusammen auf	fl. 139.309·44 ¹ / ₂
beziehungsweise mit Hinzurechnung der 5 % Zinsen für das I.		
Quartal 1896 von		fl. 1.741·37
	im Ganzen sonach auf	fl. 141.050·81 ¹ / ₂

Die Repartition hat nach Verhältnis der ursprünglich für die betreffenden Länder erfolgten Kapitaleinweisung zu erfolgen.

Diese Kapitaleinweisungen beziffern sich, wie folgt:

Tirol	8,838.283 fl. —
Vorarlberg	212.529 fl. —

Hienach entfällt aus den infolge der Tilgung der Schuld des Landes	
Tirol zur Vertheilung gelangenden Activen per	fl. 141.050·81 ¹ / ₂
auf Tirol	fl. 137.738·69 ¹ / ₂
auf Vorarlberg	fl. 3.312·12

Es kann nur als sehr erwünscht angesehen werden, dass die endliche Abwicklung der Arbeiten des Grundentlastungsfondes rasch erfolge. Dieses entspricht auch mehrfachen Beschlüssen des Vorarlberger Landtages.

Der Landes-Ausschuss ermangelte daher nicht, in die vom Tiroler Landes-Ausschusse gewünschten Verhandlungen ungesäumt einzutreten. Bei Überprüfung der vom Tiroler Landes-Ausschusse vorgelegten Ziffern und Daten ergab es sich, dass sich dieselben mit den Rechnungsabschlüssen und soweit es sich um die ursprünglichen Capitaleinweisungen handelt, auch in voller Übereinstimmung mit dem auf Grund an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen erstatteten Berichte des gefertigten Landes-Ausschussreferenten vom 26. August 1893 (IX. Beilage zu den stenographischen Protokollen pro 1894) befinden. Ebenso erwies sich die Repartition des zur Vertheilung gelangenden Betrages, das Verhältnis der Capitaleinweisung zur Grundlage genommen, ziffermäßig vollständig richtig. Eine andere Vertheilungsgrundlage konnte und kann nicht aufgestellt werden. Die Capitaleinweisung, d. i. die ursprüngliche Gesamtschuld jeden Landes bildete von jeher auch die Grundlage der Bemessung und Repartierung der Regiekosten für die beiden Länder.

Der Landes-Ausschuss von Vorarlberg erklärte sich sonach unter Vorbehalt der f. z. Überprüfung und Genehmigung der Rechnung und der Vertheilung seitens des hohen Landtages, auf Grundlage einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 31. März 1896 mit dieser Repartition der aus der Tilgung der Tiroler Schuld zur Verfügung gelangten Activen per 141.050 fl. 81¹/₂ kr. einverstanden und verständigte hievon den Tiroler Landes-Ausschuss mit Note vom gleichen Tage Z. 1120.

Gleichzeitig wurde die Mittheilung, dass die noch behängenden Arbeiten des Grundentlastungsfondes seitens des Tiroler Landes-Ausschusses rascher Erledigung zugeführt werden, um die Auflösung des Fonds bis zu Beginn des Jahres 1897 zu ermöglichen, zur Kenntnis genommen.

Unterm 1. April 1896 erfolgte die Einzahlung von 3312 fl. 12 kr. seitens des Tiroler Landes-Ausschusses und wurde dieser Betrag auf Grund der Cassaeinweisungen vom gleichen Tage unter Rubrik „Verschiedene Einnahmen“ dem Landesfonde zugeführt. Die Zuwendung and den Landesfond erscheint vollständig gerechtfertigt, indem dieser auch seit Jahrzehnten für die auf Vorarlberg entfallenden Regiekosten des Grundentlastungsfondes aufkam.

Unter dem 9. December 1896, Z. 4236 wurde an den Tiroler Landes-Ausschuss die Anfrage gestellt, ob hinsichtlich Auflösung des gemeinsamen Grundentlastungsfondes und Auftheilung verbleibender Cassabestände vor dem Zusammentritte des Landtages noch irgend welche Schritte in Aussicht stehen. Mit Note vom 24. December, Zl. 25946, übermittelte der Tiroler Landes-Ausschuss eine Abschrift des in dieser Angelegenheit von der Tiroler Landesbuchhaltung erstatteten Berichtes vom 18. December Z. 9440, aus welcher letzterem hervorgeht, dass die gänzliche Auflösung des Grundentlastungsfondes und die Auftheilung der Cassabestände unter die beteiligten Länder bei dem Umstande, als noch Grundentlastungssobligationen im Betrage von 2670 fl. C. M. nebst Interessen hievon im Rückstande verbleiben und weil dem Fonde voraussichtlich noch Auslagen für die Landescommission erwachsen werden, derzeit nicht zweckförderlich erscheine, indem im Falle der völligen Auftheilung bei jeder einzelnen zu Lasten des Fonds beider Länder fallenden Geschäftsgebarung, deren mit Rücksicht auf vorerwähnte Rückstände noch mehrere zu erwarten seien, doch der Ersatz von den beiden Ländern nach dem bestehenden Vertheilungsmodus, d. i. nach Maßgabe der Capitaleinweisung wieder hereingebracht werden müsste.

Dagegen werde eine theilweise Auftheilung von vorhandenen Wertpapieren und Cassabeständen und zwar von circa 16.000 fl. in Antrag gebracht. Hievon würden auf das Land Vorarlberg rund 375 fl. entfallen und daher einschließlich des mit Ende des Jahres 1896 voraussichtlichen Guthabens dieses Landes beim Grundentlastungsfonde ein Betrag von 192 fl. dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg 560—570 fl. aus dem genannten Fonde flüssig gemacht werden können. Die vollständige Finalisierung der Geschäfte werden mit Ende 1897 als sicher vorausgesetzt.

Auf Grund dieses Berichtes stellte der Tiroler Landes-Ausschufs an den Vorarlberger Landes-Ausschufs die Anfrage, ob dieser mit dem im bezeichneten Berichte gestellten Antrage betreffend die theilweise Auftheilung der Cassabestände einverstanden sei, in welchem Falle mit Beginn des Jahres 1897 ein Betrag von 560 fl. übermittelt werde.

Mit Note vom 5. Jänner d. Js., Z. 4550, erklärte sich der Landes-Ausschufs mit der theilweisen Auftheilung einverstanden, und wurde gemäß Mittheilung des Landes-Ausschusses von Tirol vom 21. Jänner d. Js., Z. 976, die Tiroler Landescasse beauftragt, den Betrag von 560 fl. dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg auszufolgen.

Der Betrag wird nach dessen Einlangen gleich der Zahlung vom 1. April v. Js. dem Landesfonde zugeführt werden.

Indem der Landes-Ausschufs den h. Landtag Mittheilung über diese im Jahre 1896 durchgeführten Arbeiten in Angelegenheit der Abwicklung der Geschäfte des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes erstattet, stellt er zugleich den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Abwicklung der Grundentlastungsfondsgeschäfte pro 1896 wird zur genehmigenden Kenntniss genommen und der Landes-Ausschufs beauftragt, hinsichtlich der Fortsetzung und des Abschlusses dieser Arbeiten im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 29. Jänner 1894 und vom 3. Februar 1896 vorzugehen.“

Bregenz, den 1. Februar 1897.

Der Landes-Ausschufs.

Martin Thurnher, Referent.